

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GVG Rhein-Erft GmbH

über die Belieferung mit Erdgas außerhalb der Grundversorgung für den Eigenverbrauch von Erdgas im Haushalt für einen Jahresverbrauch von maximal 1,5 Mio. kWh für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke

Stand: April 2024

Der Vertrag kommt zustande mit der GVG Rhein-Erft GmbH, Max-Planck-Straße 11, 50354 Hürth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Werner Abromeit und Herrn Phillip Erdle. Handelsregister: Registergericht Köln, HRB 43268. Umsatzsteueridentifikationsnummer DE123494611. Telefon 02233 7909-0, Fax: 02233 7909-5000, E-Mail: info@gvg.de (nachfolgend „Lieferant“).

1 Geltungsbereich / Angebot und Annahme / Bisherige Vertragsverhältnisse

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Lieferung des jeweils gewählten Erdgasproduktes, soweit nicht besondere Bedingungen für das gewählte Erdgasprodukt vereinbart werden. Die besonderen Bedingungen haben im Verhältnis zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.
- 1.2 Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen sowie im Internet etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist der jeweils geltende Preis im Auftragsformular. Für den Fall des Vertragsabschlusses im Internet stellt das Ausfüllen des Auftragsformulars ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar. Die per E-Mail übersandte Eingangsbestätigung stellt keine Annahme des Angebots dar, sondern informiert lediglich über den Eingang des Angebots.
- 1.3 Das Auftragsformular sowie die Auftragsbestätigung sind Teil dieses Vertrags
- 1.4 Der Vertrag kommt in allen Fällen durch Bestätigung des Lieferanten in Textform (auch E-Mail) unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande (Auftragsbestätigung). Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.

2 Umfang und Durchführung der Lieferung / Befreiung von der Leistungspflicht

- 2.1 Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Erdgas an seine vertraglich einschließlich ihrer zu Bezeichnung verwendeten Identifikationsnummer benannte Lieferstelle. Lieferstelle ist die Eigentumsgrenze des auf die (ggf. jeweilige) Messstelle bezogenen Netzanschlusses. Messstelle ist der Ort, an dem der Erdgasfluss messtechnisch erfasst wird. Der Lieferant kann die Erdgaslieferung nur aufnehmen, wenn ein ungesperrter Netzanschluss vorliegt.
- 2.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber, vgl. Ziff. 9. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant an der Lieferung und/oder dem Bezug von Erdgas aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

3 Messung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Rechnung / Anteilige Preisberechnung

- 3.1 Die Menge des gelieferten Erdgases wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Der Messstellenbetrieb ist nicht von der vertraglichen Leistung umfasst. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Messdienstleister, Netzbetreiber, Lieferanten oder auf Verlangen des Lieferanten oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden

durchgeführt. Der Lieferant wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können der Lieferant und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden; dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

- 3.2 Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt verweigert oder behindert, ist er dem Lieferanten zum Ersatz der dadurch entstandenen Kosten verpflichtet. Bei einer pauschalen Berechnung der Kosten ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 3.3 Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von §40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Stellt der Kunde den Nachprüfungsantrag nach Satz 1 nicht beim Lieferanten, sondern beim Messstellenbetreiber, so hat er den Lieferanten hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 3.4 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag innerhalb einer angemessenen Frist erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 3.5 Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen zwölf Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 3.6 Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraumes, der zwölf Monate nicht überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt, ohne hierfür ein Entgelt in Rechnung zu stellen, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich aus der Abrechnung eine Abweichung zu der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel bezahlte Betrag („Guthaben“) oder zu wenig

berechnete Betrag („Rückstand“) innerhalb von zwei Wochen erstattet bzw. nachgefordert oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Bei monatlichen Rechnungen entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziff. 3.5. Zudem hat der Kunde das Recht, eine unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnung und Abrechnungsinformationen sowie mindestens einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform zu erhalten. Entscheidet sich der Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, für eine elektronische Übermittlung, stellt der Lieferant die Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate oder auf Verlangen einmal alle drei Monate unentgeltlich zur Verfügung. Der Lieferant stellt dem Kunden, bei dem eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, eine monatliche Abrechnungsinformation unentgeltlich zur Verfügung. Sofern der Letztverbraucher keinen Abrechnungszeitraum bestimmt, bleibt es bei der Wahl des Zeitraums durch den Energielieferanten.

- 3.7 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung zu stellen. Erfolgt eine Gasabrechnung nach § 40b Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) monatlich, beträgt die Frist für diese Abrechnung drei Wochen.
- 3.8 Eingehende Zahlungen des Kunden, die nicht zur Tilgung sämtlicher rückständiger Forderungen aus dem Vertrag genügen, werden vom Lieferanten unter Abbedingung von § 366 Abs. 1 BGB mit diesen in der Reihenfolge gemäß § 366 Abs. 2 BGB verrechnet. Bei der Berechnung rückständiger Forderungen bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht und schlüssig beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preisanpassung des Lieferanten resultieren.
- 3.9 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagsgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4 Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- 4.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des SEPA-Lastschriftmandats oder mittels Überweisung zu zahlen. Sämtliche Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass dem Lieferanten keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei dem Lieferanten bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Lieferanten. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird.
- 4.2 Bei Zahlungsverzug kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung aufgefordert hat oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal nach dem Preisblatt berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Lieferanten zu erstatten, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.
- 4.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen

Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.

- 4.4 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen den Lieferanten aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

5 Vorauszahlung / Vorkassensysteme / Sicherheitsleistung

- 5.1 Der Lieferant ist berechtigt, für den Erdgasverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt die für einen Zeitraum von bis zu zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen. Sie wird für den Vorauszahlungszeitraum aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungserteilung nach Ziff. 4.1 verrechnet.
- 5.2 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.
- 5.3 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach Ziff. 5.1 bzw. zur Einrichtung eines Vorkassensystems nach Ziffer 5.2 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Lieferant in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. Ist der Kunde in Zahlungsverzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag nach, so kann der Lieferant die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung gesondert hinzuweisen. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

6 Preise und Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitliche auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen

- 6.1 Der Preis setzt sich aus einem Grundpreis (GP) und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (AP) zusammen. Der Arbeitspreis enthält die Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb.
- 6.2 Der Arbeitspreis nach Ziff. 6.1 erhöht sich um das von dem Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt in der jeweils geltenden Höhe. Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 1. Januar eines Kalenderjahres.
- 6.3 Der Arbeitspreis nach Ziff. 6.1 erhöht sich ferner um die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe in der jeweils geltenden Höhe. Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Kommune bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Erdgas dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Kommune bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) verein-

barten Konzessionsabgabensatz in der jeweils gültigen Höhe. Die Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden beträgt derzeit 0,03 ct/kWh.

- 6.4 Der Arbeitspreis nach Ziff. 6.1 erhöht sich ferner um die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführenden Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung in der jeweils geltenden Höhe, soweit diese gegenüber dem Lieferanten anfallen. Der Netzbetreiber ermittelt diese Entgelte zum 1. Januar eines Kalenderjahres.
- 6.5 Der Arbeitspreis nach Ziff. 6.1 erhöht sich ferner um die von dem Lieferanten an den zuständigen (Fernleitungs-) Netzbetreiber auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 312/2014 vom 24.03.2014 zur Festlegung eines Netzkodex für die Gasbilanzierung in Fernleitungsnetzen abzuführende Bilanzierungsumlage. Die Bilanzierungsumlage wird von den Marktgebietsverantwortlichen sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums veröffentlicht.
- 6.6 Der Arbeitspreis nach Ziff. 6.1 erhöht sich ferner um die vom Lieferanten zu zahlende Energiesteuer (derzeit: 0,55 ct/kWh).
- 6.7 Der Arbeitspreis nach Ziff. 6.1 erhöht sich ferner um die beim Lieferanten anfallenden Kosten für die Beschaffung von CO₂-Zertifikaten (CO₂-Preis). Der Arbeitspreis erhöht sich demnach entsprechend des jeweiligen Erdgasverbrauchs des Kunden um den dafür anteiligen CO₂-Preis. Der Lieferant veröffentlicht den aktuellen CO₂-Preis im Internet unter www.gvg.de. Bei einer Änderung des CO₂-Preises wird der Lieferant dies ebenso im Internet veröffentlichen. Maßgeblich für den CO₂-Preis sind das BEHG und die dazu erlassenen Verordnungen. Ab dem 1. Januar 2021 betrug der CO₂-Preis zunächst 25 Euro pro Tonne. Für 2022 und 2023 beträgt der CO₂-Preis 30 Euro pro Tonne. Er erhöht sich zum 1. Januar eines Kalenderjahres für 2024 auf 45 Euro pro Tonne und für 2025 auf 50 Euro pro Tonne. Ab dem 1. Januar 2026 werden die CO₂-Zertifikate zwischen 55 Euro und 65 Euro, jeweils pro Tonne, versteigert.
- 6.8 Der Arbeitspreis nach Ziff. 6.1 erhöht sich ferner um die vom Lieferanten an den zuständigen Bilanzkreisverantwortlichen abzuführende Gasspeicherumlage gemäß § 35e EnWG und der Genehmigung der Bundesnetzagentur und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, soweit und sofern, der Lieferant die Gasspeicherumlage an den Bilanzkreisverantwortlichen abzuführen hat. Seit 1. Januar 2024 beträgt die Höhe der Gasspeicherumlage 0,186 ct/kWh. Der Arbeitspreis erhöht sich demnach entsprechend des jeweiligen Erdgasverbrauchs des Kunden um die dafür anteilige Höhe der jeweils aktuellen Höhe der Gasspeicherumlage. Der Lieferant veröffentlicht die aktuelle Höhe der Gasspeicherumlage im Internet unter www.gvg.de. Bei einer Änderung der Höhe der Gasspeicherumlage wird der Lieferant dies ebenso im Internet veröffentlichen.
- 6.9 Die Preise und Preisbestandteile nach Ziffer 6.1 bis Ziffer 6.8 sind Nettopreise. Zusätzlich fällt auf die Nettopreise die Umsatzsteuer (derzeit: 19 %) in der jeweils geltenden Höhe an. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 6.10 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, erhöht oder senkt sich der Arbeitspreis nach Ziff. 6.1 um die hieraus entstehenden Mehr- oder Minderkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder, o.ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehr- oder Minderkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorsehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehr- oder Minderkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehr- oder Minderkosten in der jeweils geltenden Höhe.

Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

- 6.11 Der Lieferant ist verpflichtet, den Grund- und den Arbeitspreis nach Ziff. 6.1 – mit Ausnahme der in den Ziffern 6.2 bis 6.9 genannten erhöhenden Bestandteile sowie etwaiger zukünftiger Steuern, Abgaben und sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen nach Ziff. 6.10 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziff. 6.1 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziff. 6.1 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziff. 6.11 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziff. 6.11 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Lieferanten nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziff. 6.11 sind nur zum Monatsersten möglich.
- 6.12 Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Bei unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben, gilt dieses Mitteilungserfordernis nicht. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 6.13 Informationen über die geltenden Tarife, Wartungsentgelte und gebündelte Produkte oder Leistungen erhält der Kunde unter Telefon 02233 7909-3518 (dt. Festnetz 6 Ct/Anruf; Mobilfunk max. 42 Ct/Min) oder im Internet unter www.gvg.de.

7 Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGW), Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV), Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des

Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

8 Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

- 8.1 Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Gasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
- 8.2 Der Lieferant ist ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde mit der Zahlung in Verzug ist. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens acht Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
- 8.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach dem Preisblatt in Rechnung gestellt. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale. Die Belieferung wird wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind. Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, kann der Lieferant die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 8.4 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist in Textform gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Gasdiebstahls nach Ziff. 8.1, oder im Fall eines wiederholten Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziff. 8.2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen, oder wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

9 Haftung

- 9.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)).
- 9.2 Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverschärfung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 9.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft

verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

- 9.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 9.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) bleiben unberührt.

10 Umzug / Übertragung des Vertrags

- 10.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Wohnsitzwechsel (Umzug) unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Zählnummer (soweit vorhanden) in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens 14 Tage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um dem Lieferanten eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen. Der Kunde ist im Falle eines Umzugs zusätzlich berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform und unter Angabe des neuen Wohnsitzes, der Zählnummer und des Auszugs- bzw. Einzugsdatum, zu kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Lieferant prüft, ob er dem Kunden an der neuen Entnahmestelle ebenfalls die Energielieferung zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet. Der Vertrag endet nicht und der Lieferant wird den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an seinem neuen Wohnsitz weiter beliefern, wenn der Lieferant dem Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform bestätigt und die Belieferung an dessen neuem Wohnsitz möglich ist. Bestätigt der Lieferant die Weiterbelieferung an dem neuen Wohnsitz nicht, endet der Vertrag zu dem mitgeteilten Auszugsdatum bzw. zu dem vom Netzbetreiber bestätigten Abmeldedatum.
- 10.2 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 10.1 Satz 1 und Satz 2 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.
- 10.3 Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunktes mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

11 Vertragsstrafe

- 11.1 Verbraucht der Kunde Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der

- Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.
- 11.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- 11.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffern 11.1 und 11.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.
- 12 Datenschutz**
Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten. Nähere Informationen zum Datenschutz sind der „Anlage Datenschutz“ zu entnehmen.
- 13 Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel**
- 13.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 13.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.
- 14 Laufzeit und Kündigung**
- 14.1 Regelungen zur Laufzeit sowie zu Kündigungsfristen des vom Kunden gewählten Erdgasproduktes sind dem jeweiligen Auftragsformular sowie der Auftragsbestätigung zu entnehmen.
- 14.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziff. 6.12, Ziff. 7, Ziffer 8.4 und Ziff. 10.3 und 10.5 sowie § 314 BGB bleibt unberührt.
- 15 Streitbeilegungsverfahren**
- 15.1 Gasversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Gasversorgungsnetz, die Belieferung mit Erdgas sowie die Messung des Erdgases betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, können gerichtet werden an:
GVG Rhein-Erft GmbH, Max-Planck-Straße 11, 50354 Hürth.
Per Telefon unter der Telefonnummer 02233 7909-3518 oder per E-Mail an: kundenservice@gvg.de.
- 15.2 Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Der Lieferant ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholten hat.
- 15.3 Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.
- 15.4 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind:
Schlichtungsstelle Energie e.V.,
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin,
Telefon: 030 2757240-0,
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de,
oder Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de.
- 15.5 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas:
Postfach 8001, 53105 Bonn,
Telefon: 0228 14 15 16, Fax: 030 22480-323,
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- 16 Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)**
Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst sowie der Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.
- 17 Schlussbestimmungen / Gerichtsstand**
- 17.1 Diese Bedingungen sind abschließend, soweit im Auftragsformular nicht anderweitig geregelt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 17.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 17.3 Der Gerichtsstand für Kaufleute i.S. des Handelsgesetzbuches (HGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Köln. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- 18 Energiesteuer-Hinweis**
Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung: „Steuer- begünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“
- 19 Online-Streitbeilegung**
- 19.1 Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter dem folgenden Link aufgerufen werden:
<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>
Unsere E-Mail-Adresse ist: kundenservice@gvg.de
- 19.2 Der Lieferant nimmt darüber hinaus nicht an der alternativen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19.02.2016 (VSBG) teil. Ziff. 15 bleibt hiervon unberührt.

Datenschutzinformationen

1. Allgemeines

Als Ihr Energieversorger nehmen wir, die GVG Rhein-Erft GmbH, den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Ihre Privatsphäre ist uns ein sehr wichtiges Anliegen. Diese Datenschutzinformationen sind dazu bestimmt, Sie transparent, präzise und verständlich über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die GVG Rhein-Erft GmbH zu informieren. Sollten Sie dennoch Fragen zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben, wenden Sie sich jederzeit gerne an den in Ziffer 2. dieser Datenschutzinformationen genannten Verantwortlichen oder an den in Ziffer 3. dieser Datenschutzinformationen genannten Datenschutzbeauftragten.

Personenbezogene Daten im Sinne dieser Datenschutzinformationen sind sämtliche Informationen, die einen direkten oder indirekten Bezug zu Ihrer Person aufweisen („**personenbezogene Daten**“). Dies sind beispielsweise Ihre Vertragsdaten, einschließlich Ihrer Kontakt- und Abrechnungsdaten, oder Angaben zu Ihrer Mess- bzw. Verbrauchsstelle.

2. Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die **GVG Rhein-Erft GmbH**, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Herrn Werner Abromeit und Herrn Phillip Erdle, Max-Planck-Straße 11, D-50354 Hürth, Tel.: 02233 7909-0, Telefax: 02233 7909-5000, E-Mail: info@gvg.de.

3. Externer Datenschutzbeauftragter

Der externe Datenschutzbeauftragte der GVG Rhein-Erft GmbH ist Herr Sven Schäfer-Günther, c/o RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, D-50823 Köln, E-Mail: datenschutz@rheinenergie.com.

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

4.1 Erfüllung und Durchführung des Vertrages mit unseren Kunden

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, um Verpflichtungen aus einem Vertrag mit Ihnen zu erfüllen und den Vertrag mit Ihnen durchführen zu können. Dies beinhaltet insbesondere die Zusendung der Vertragsunterlagen, die Abrechnung Ihrer Energieleistungen, die Erstellung und den Versand von Rechnungen, sowie die notwendige Kommunikation mit Ihnen (etwa Hinweise zu Vertragsänderungen oder Mahnungen).

Wir erhalten die vertragsrelevanten Daten in der Regel von Ihnen persönlich, dem jeweiligen und zuständigen Netzbetreiber oder im Rahmen einer Leeranlagenrecherche, ggf. auch vom Anschlussnehmer, von öffentlichen Stellen oder von sonstigen Dritten.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zur Erfüllung und zur Durchführung des Vertrages beinhaltet außerdem die Übermittlung Ihrer personenbezoge-

nen Daten an Dritte, die uns bei der Durchführung des Vertrages unterstützen (z.B. Messstellen-, Strom- und Gasnetzbetreiber, Rechnungsdruck- und Versanddienstleister, Mailingdienstleister, Ablesedienstleister sowie Inkassodienstleister oder Auskunftfeien). Die jeweiligen Dienstleister sind und werden seitens der GVG Rhein-Erft GmbH sorgfältig geprüft, ausgewählt und überwacht. Dies gilt nicht, soweit die jeweiligen Dienstleister aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Vorgaben feststehen. Eine laufend aktualisierte Liste der eingesetzten Dienstleister zur Erfüllung und Durchführung des Vertrages mit unseren Kunden ist bei dem Verantwortlichen gemäß Ziffer 2. dieser Datenschutzinformationen zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die in dieser Ziffer 4.1 genannten Zwecke erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 (1) b) der EU-Datenschutzgrundverordnung („**DSGVO**“). Danach ist es gestattet, personenbezogene Daten zu verarbeiten, wenn dies für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage der betroffenen Personen erfolgen, erforderlich ist.

4.2 Bonitätsprüfung

Außerhalb der Grundversorgung (im Sinne von § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes, „**EnWG**“) behalten wir uns vor, Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der Belieferung mit Energie und im Rahmen der Abwicklung von Förder- und Finanzierungsangeboten zu verarbeiten, um bei Dritten eine Auskunft über Ihre Bonität („**Zahlungsfähigkeit**“) einzuholen. Angaben zu Ihrer Bonität dienen uns ausschließlich dazu, das Risiko eines Zahlungsausfalls des Kunden vor Abschluss eines Vertrages bewerten zu können und sind eine vorvertragliche Maßnahme. Diese Maßnahme ist wichtig, da wir in Vorleistung treten und/oder Ausgaben im Vertrauen auf die Zahlungen unserer Kunden tätigen.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für den in dieser Ziffer 4.2 genannten Zweck erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 (1) b) DSGVO. Danach ist es gestattet, personenbezogene Daten zu verarbeiten, wenn dies für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage der betroffenen Personen erfolgen, erforderlich ist.

Bei der Auskunft über Ihre Zahlungsfähigkeit wird uns der Scoring-Index von der Crif Bürgel GmbH, Radlkofer Straße 2, D-81373 München, Telefon: 089 5080730, Telefax: 089 508073-31, E-Mail: datenschutz@buerigel.de übermittelt. Dem Abschluss eines Vertrages mit Ihnen stimmen wir immer dann zu, wenn keine Negativmerkmale bzw. kein überdurchschnittliches Ausfallrisiko vorliegen. Sofern wir dem Abschluss eines Vertrages aufgrund der Auskunft über Ihre Bonität nicht zustimmen, haben Sie das Recht, Ihren eigenen Standpunkt

über Ihre Zahlungsfähigkeit darzulegen und diese Entscheidung anzufechten. Wenden Sie sich in diesem Fall bitte an: kundenservice@gvg.de. Wir werden dann die Entscheidung über den Abschluss eines Vertrages mit Ihnen manuell überprüfen.

4.3 Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, um gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen zu können, denen wir unterliegen (beispielsweise im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen). Dies kann auch die Weitergabe von Daten an Dritte (etwa Staatsanwaltschaften, Gerichte oder Finanzbehörden) beinhalten.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die in dieser Ziffer 4.3 genannten Zwecke erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 (1) c) DSGVO und in Verbindung mit der jeweiligen Anordnung oder der gesetzlichen Verpflichtung, der wir im Einzelfall unterliegen. Nach Artikel 6 (1) c) DSGVO ist es gestattet, personenbezogene Daten zu verarbeiten, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt.

4.4 Werbung

4.4.1 Werbung auf Grundlage des Art. 6 (1) a) DSGVO

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, um Ihnen elektronisch Informationen und Angebote zu unseren Produkten und Dienstleistungen zuzusenden zu können. Eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu diesem Zweck erfolgt, nachdem Sie separat und ausdrücklich Ihre Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu diesem Zweck erteilt haben, vgl. **Anlage Einwilligungserklärung**.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die in dieser Ziffer 4.4.1 genannten Zwecke erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 (1) a) DSGVO. Danach ist es gestattet, personenbezogene Daten zu verarbeiten, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke erteilt hat.

Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu diesem Zweck ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Das bedeutet, dass die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die aufgrund Ihrer Einwilligung bis zum Widerruf verarbeitet wurden, unberührt bleibt. Nähere Informationen zu Ihrem Widerrufsrecht entnehmen Sie bitte Ziffer 7.6 dieser Datenschutzzinformatioenen, sowie der entsprechenden **Anlage Einwilligungserklärung**.

4.4.2 Werbung auf Grundlage des Art. 6 (1) f) DSGVO

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, um Ihnen per Post Produktinformationen über Energieprodukte (z.B. Energieerzeugung, Energiebelieferung, Energieeffizienz, Elektromobilität und sonstige energie-nahe Leistungen oder Services) der GVG Rhein-Erft GmbH zukommen zu lassen.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die in dieser Ziffer 4.4.2 genannten Zwecke erfolgt

auf Grundlage von Artikel 6 (1) f) DSGVO. Danach ist es gestattet, personenbezogene Daten zu verarbeiten, wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Das berechtigte Interesse der GVG Rhein-Erft GmbH an der Versendung von Informationen über Energieprodukte per Post liegt darin, Ihnen maßgeschneiderte Energieprodukte per Post anzubieten sowie diese zu verbessern.

Für unsere Werbemaßnahmen per Post setzen wir im Einzelfall Dienstleister (etwa Postunternehmen oder Konfektionierer) ein, die uns bei der Erstellung und dem Versand der postalischen Werbung unterstützen. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an diese Dienstleister. Die jeweiligen Dienstleister sind und werden seitens der GVG Rhein-Erft GmbH sorgfältig geprüft, ausgewählt und überwacht. Eine laufend aktualisierte Liste der eingesetzten Dienstleister zur Erfüllung der Zwecke der Werbung ist bei dem Verantwortlichen gemäß Ziffer 2. dieser Datenschutzzinformatioenen zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Sollten Sie der Ansicht sein, dass Ihr Interesse am Schutz Ihrer personenbezogenen Daten unser berechtigtes Interesse an der Versendung von Informationen über Energieprodukte per Post überwiegt, haben Sie das Recht, der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu dem in dieser Ziffer 4.4.2 genannten Zweck zu widersprechen. Nähere Angaben zu Ihrem Widerspruchsrecht entnehmen Sie bitte der Ziffer 7.5 dieser Datenschutzzinformatioenen.

4.4.3 Weitere Verarbeitung durch Datenanreicherung auf Grundlage des Art. 6 (1) f) DSGVO

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten für interne Datenanalysen indem wir diese um erworbene oder öffentlich zugängliche soziodemographische Daten ergänzen, um Ihnen eine kundenindividuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten über Energieprodukte der GVG Rhein-Erft GmbH anbieten zu können. Die Datenanalysen erfolgen zum Zweck der Verbesserung und der Entwicklung intelligenter und innovativer Services und Produkte durch die GVG Rhein-Erft GmbH. Während dieser Datenanalysen erfolgt die Verarbeitung Ihrer Daten entweder in anonymer oder - soweit eine anonyme Verarbeitung aus sachlichen Gründen nicht möglich oder nicht sinnvoll ist - in pseudonymisierter Form.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die in dieser Ziffer 4.4.3 genannten Zwecke erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 (1) f) DSGVO. Danach ist es gestattet, personenbezogene Daten zu verarbeiten, wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, über-

wiegen.

Das berechnete Interesse der GVG Rhein-Erft GmbH an der Datenanreicherung liegt darin, dass wir durch die Anreicherung mit erworbenen oder sonst öffentlich zugänglichen soziodemographische Daten die angebotenen Energieprodukte verbessern können. Ihre Daten werden im Rahmen dieser Analyse ausschließlich in anonymer oder pseudonymisierter Form verwendet und wir tragen dabei den Anforderungen des Grundsatzes der Datenminimierung gemäß Art. 5 (1) c) DSGVO selbstverständlich Rechnung.

Sollten Sie der Ansicht sein, dass Ihr Interesse am Schutz Ihrer personenbezogenen Daten unser berechtigtes Interesse an der Anreicherung mit erworbenen oder sonst öffentlich zugänglichen soziodemographische Daten überwiegt, haben Sie das Recht, der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu dem in dieser Ziffer 4.4.3 genannten Zweck zu widersprechen. Nähere Angaben zu Ihrem Widerspruchsrecht entnehmen Sie bitte der Ziffer 7.5 dieser Datenschutzzinformationen, sowie der entsprechenden **Anlage Einwilligungserklärung**.

4.5 Datenverarbeitung für Markt- und Meinungsforschung, Art. 6 (1) f) DSGVO

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten durch die Weitergabe an Markt- und Meinungsforschungsinstitute, um von diesen Umfragen im Auftrag der GVG Rhein-Erft GmbH durchführen zu lassen.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die in dieser Ziffer 4.5 genannten Zwecke erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 (1) f) DSGVO. Danach ist es gestattet, personenbezogene Daten zu verarbeiten, wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Das berechnete Interesse der GVG Rhein-Erft GmbH an der Weitergabe der Daten an Markt- und Meinungsforschungsinstitute zum Zwecke der Durchführung von Umfragen im Auftrag der GVG Rhein-Erft GmbH liegt darin, dass wir uns durch diese Umfragen einen Überblick über die Transparenz und die Qualität unserer Energieprodukte, Dienstleistungen und Kommunikation verschaffen können und diese sodann im Sinne unserer Kunden ausrichten, gestalten und verbessern können.

Sollten Sie der Ansicht sein, dass Ihr Interesse am Schutz Ihrer personenbezogenen Daten unser berechtigtes Interesse an der Weitergabe der Daten an Markt- und Meinungsforschungsinstitute zum Zwecke der Durchführung von Umfragen im Auftrag der GVG Rhein-Erft GmbH überwiegt, haben Sie das Recht, der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu dem in dieser Ziffer 4.5 genannten Zweck zu widersprechen. Nähere Angaben zu Ihrem Widerspruchsrecht entnehmen Sie bitte der Ziffer 7.5 dieser Datenschutzzinformationen.

5. Dauer der Speicherung und Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Wir dürfen Ihre personenbezogenen Daten nur in einer Form speichern, die die Identifizierung von Ihnen so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.

Grundsätzlich löschen wir Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitige Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzliche Rechtfertigungsgrundlagen für die Speicherung bestehen.

Im Regelfall müssen wir Ihre personenbezogenen Daten jedoch länger speichern, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies kann beispielsweise bei Daten relevant sein, die wir im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten vorhalten müssen. Ihre personenbezogenen Daten werden dann mit Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Speicherdauer gelöscht bzw. dauerhaft unlesbar gemacht.

Ihre Postanschrift nutzen wir ggf. für einen Zeitraum von maximal 24 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf der Grundlage des Art. 6 (1) f) DSGVO. Unser berechtigtes Interesse hierfür liegt darin, Sie im Rahmen von werblichen Reakquirebemühungen erneut von unseren Produkten und Services per Post zu informieren und zu überzeugen. Sollten Sie der Ansicht sein, dass Ihr Interesse am Schutz Ihrer personenbezogenen Daten unser berechtigtes Interesse an werblichen Reakquirebemühungen per Post überwiegt, haben Sie das Recht, der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu dem in dieser Ziffer 5. genannten Zweck zu widersprechen. Nähere Angaben zu Ihrem Widerspruchsrecht entnehmen Sie bitte der Ziffer 7.5 dieser Datenschutzzinformationen.

Grundsätzlich, d.h. sofern keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzliche Rechtfertigungsgrundlagen für die Speicherung bestehen, gelten nachfolgende Speicherfristen:

5.1 Erfüllung und Durchführung des Vertrages mit unseren Kunden

Bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen Ihnen und uns und soweit sämtliche gegenseitige Ansprüche erfüllt sind.

5.2 Bonitätsprüfung

Bis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

5.3 Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung

Nach Erfüllung der jeweiligen, gesetzlichen Verpflichtung.

5.4 Werbung

Bis zum Zeitpunkt des Widerrufs Ihrer Einwilligung, maximal zwei (2) Jahre ab Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen Ihnen und uns.

6. Erforderlichkeit der Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten

Es ist erforderlich, dass Sie uns Ihre personenbezogenen Daten bereitstellen, da wir andernfalls nicht das Vertragsverhältnis mit Ihnen abschließen und durchführen können.

Es hat jedoch keine negativen Folgen auf den Abschluss und/oder die Durchführung des Vertragsverhältnisses, wenn Sie eine Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (beispielsweise für den Erhalt von Werbung auf elektronischen Wege) nicht erteilen.

7. Ihre Rechte nach der DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Beim Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen nachfolgende Rechte aufgrund der DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu.

Die einzelnen Rechte können Sie direkt gegenüber dem in Ziffer 2. dieser Datenschutzzinformationen genannten Verantwortlichen geltend machen und/oder hierfür auch den in Ziffer 3. dieser Datenschutzzinformationen genannten externen Datenschutzbeauftragten kontaktieren. Hierzu reicht eine einfache und formlose Kontaktaufnahme (beispielsweise per E-Mail oder per Post).

7.1 Recht auf Auskunft, Art. 15 DSGVO

Sie haben das Recht, von uns eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Ihre personenbezogenen Daten von uns verarbeitet werden. Sofern dies der Fall ist, haben Sie außerdem das Recht, Auskunft über die Datenverarbeitung sowie eine Kopie der verarbeiteten Daten zu erhalten.

7.2 Recht auf Berichtigung, Art. 16 DSGVO

Sie haben das Recht, die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Ergänzung unvollständiger Daten zu verlangen.

7.3 Recht auf Löschung, Art. 17 DSGVO

Sie haben das Recht, die Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, sowie, falls die personenbezogenen Daten veröffentlicht wurden, die Information an andere Verantwortliche über den Antrag auf Löschung. Sofern die Löschung aus technischen Gründen nicht möglich sein sollte, haben Sie das Recht, dass die personenbezogenen Daten dauerhaft unlesbar gemacht werden. Nähere Angaben zum Zeitpunkt der Löschung entnehmen Sie bitte der Ziffer 5. dieser Datenschutzzinformationen.

7.4 Recht auf Einschränkung, Art. 18 DSGVO

Sie haben das Recht, die Einschränkung der Datenverarbeitung zu verlangen.

7.5 Widerspruchsrechte, Art. 21 DSGVO

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten auf Grundlage des Art. 6 (1) f DSGVO vornehmen (Ziffer 4.5), haben Sie jederzeit das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Insbesondere haben Sie das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken (Ziffern 4.4.2, 4.4.3 und 5.) einzulegen.

Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten in den Fällen der Ziffer 4.5 nach Widerspruch nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die

Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen (Interessenabwägung), oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Widerspricht die betroffene Person der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung im Sinne der Ziffern 4.4.2, 4.4.3 und 5., so werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.

Der Widerspruch ist unter Angabe des Verarbeitungszwecks formlos und unentgeltlich gegenüber dem Verantwortlichen (siehe oben unter Ziffer 2. dieser Datenschutzzinformationen) und/oder gegenüber dem externen Datenschutzbeauftragten (siehe oben unter Ziffer 3. dieser Datenschutzzinformationen) möglich.

7.6 Widerrufsrecht, Art. 7 Abs. 3 DSGVO

Sofern Sie uns eine gesonderte Einwilligung für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bis zum Widerruf bleibt von einem Widerruf unberührt.

Der Widerruf einer Einwilligung ist formlos und gegenüber einem der Verantwortlichen gemäß Ziffer 2. dieser Datenschutzzinformationen und/oder gegenüber dem externen Datenschutzbeauftragten gemäß Ziffer 3. dieser Datenschutzzinformationen möglich.

7.7 Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DSGVO

Sie haben das Recht, Ihre personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und die Übermittlung dieser Daten an einen anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verlangen, soweit dies technisch machbar ist.

7.8 Fragen oder Beschwerden, Art. 77 DSGVO

Sie haben das Recht, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Datenverarbeitung Ihre Rechte verletzt und/oder gegen die DSGVO verstößt. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist der

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, Tel.: 0211 38424-0, Fax: 0211 38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de.

Sie können sich jedoch auch an jede andere Datenschutzaufsichtsbehörde wenden.

Ende der Datenschutzzinformationen

Stand: 01. Oktober 2020

Anlage

Einwilligung

in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu Zwecken der Werbung

Ich willige ein, dass die GVG Rhein-Erft GmbH, Max-Planck-Str. 11, D-50354 Hürth, Tel.: 02233 7909-0, Fax: 02233 7909-5000, E-Mail: info@gvg.de („**Verantwortlicher**“) meine folgenden personenbezogenen Daten verarbeiten darf:

Vor- und Nachname:

Adresse:

Rechnungsanschrift:

Lieferanschrift:

E-Mail Adresse:

Die vorgenannten personenbezogenen Daten werden von dem Verantwortlichen ausschließlich für die folgenden Zwecke verarbeitet:

- **Versand von E-Mail-Werbung zu Angeboten und Aktionen der GVG Rhein-Erft GmbH hinsichtlich Energieprodukten und energienahen Dienstleistungen und sonstigen Services,**
- **Versand von E-Mail-Werbung zu Angeboten, die auf dem individuellen Energietarif basieren.**

Eine Weitergabe („**Übermittlung**“ bzw. „**Übermittlungen**“) der personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht. Hiervon ausgenommen sind Übermittlungen an Dienstleister, welche die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen, nach dessen Weisungen und nicht zu eigenen Zwecken verarbeiten, und die der Verantwortliche in seine Werbemaßnahmen einbindet (z.B. Werbeagenturen und Versanddienste). Die GVG Rhein-Erft GmbH bleibt in jedem Fall für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten und die Bereitstellung der obengenannten Daten ist freiwillig. Wird die Einwilligung nicht erteilt, hat dies keine Auswirkungen auf den Vertragsschluss und die Durchführung des Vertrages und auch sonst keine nachteiligen Folgen.

Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Für den Widerruf genügt eine einfache Erklärung (etwa eine E-Mail) ohne Angaben von Gründen gegenüber der GVG Rhein-Erft GmbH, Max-Planck-Straße 11, D-50354 Hürth, Tel.: 02233 7909-0, Fax: 02233 7909-5000, E-Mail: info@gvg.de.

Der Widerruf der Einwilligung hat keine nachteiligen Folgen und insbesondere keine Auswirkungen auf ein bestehendes Vertragsverhältnis (beispielsweise zur Gas- und / oder Strombelieferung). Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten aufgrund der Einwilligung bis zu dem Zeitpunkt des Widerrufs bleibt unberührt.

Weitere Angaben und Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte den beiliegenden Datenschutzinformationen (Stand: 01.10.2020). Die Datenschutzinformationen sind zudem jederzeit abrufbar unter www.gvg.de/datenschutz und können zudem zu den üblichen Geschäftszeiten beim Verantwortlichen eingesehen werden.

Ich habe den Inhalt dieser **Einwilligungserklärung** verstanden und bin mit der Verarbeitung der oben beschriebenen Daten zu den beschriebenen Zwecken einverstanden.